

§ 1 Name und Sitz des Vereins. Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt die Bezeichnung „Netzwerk Entwicklungspolitik im Saarland e.V.“ und hat seinen Sitz in Saarbrücken.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister mit der Nummer 4253 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.

§ 2 Ziele und Zwecke

- (1) Der Verein dient als Dachverband zur Zusammenarbeit und Förderung von gemeinnützigen, steuerbegünstigten Körperschaften im Saarland.
- (2) Die Gemeinnützigkeit sowie auch die Organisationsform als eigenständige juristische Person (Körperschaft) sind nicht zwingende Voraussetzungen für die Mitgliedschaft, sofern bestimmte Mitgliedsorganisationen (wie z.B. Bürgerinitiativen oder einzelne Kirchengemeinden) sowie natürliche Personen diese Voraussetzungen nicht erfüllen können, dennoch aber dauerhaft Arbeit leisten, die in den im Folgenden beschriebenen Rahmen einzuordnen ist: Das Tätigkeitsfeld aller Mitgliedsorganisationen kann sowohl auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland als auch in anderen Ländern, insbesondere in den Ländern des globalen Südens, liegen und umfasst sowohl Bereiche der internationalen und Entwicklungszusammenarbeit mit den Schwerpunkten Menschenrechte, Nachhaltige Entwicklung, Ökologie, Bildungs- und Gesundheitswesen sowie Wissenschaft, als auch Bereiche der entwicklungspolitischen Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit, der interkulturellen Verständigung und der Bewusstseinsbildung.
- (3) Zweck des Vereins ist
 - die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
 - die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit und einer global nachhaltigen Entwicklung;
 - die Förderung, Durchführung und Unterstützung von Maßnahmen der Jugend-, Erwachsenen- und Volksbildung. Der Verein leistet einen aktiven Beitrag zur Völkerverständigung in der Welt und setzt sich für die Förderung von Verständnis und Bewusstsein für globale Probleme ein.
- (4) Der Verein fördert die Zusammenarbeit seiner Mitglieder und Kooperationspartner in Bereichen des jeweiligen gemeinsamen Interesses, er bietet ein Forum für inhaltliche Diskussionen und fördert die Kommunikation und Koordination zwischen saarländischen Organisationen und Gruppen und deren Aktivitäten.
- (5) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere
 - (a) durch Beratung, Vernetzung und Information für die Mitgliedsorganisationen und die saarländische Öffentlichkeit;
 - (b) durch die Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen im In- und Ausland, die dieselben Ziele verfolgen;
 - (c) durch die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements in entwicklungspolitischen Gruppen und Nichtregierungsorganisationen im Saarland;

- (d) durch entwicklungspolitische Bildungsarbeit, zum Beispiel die Planung und Durchführung von Diskussions-, Bildungs- und Fortbildungsveranstaltungen, Seminaren, Workshops, Kongressen, Kampagnen und Aktionen;
- (e) durch die Schaffung zur Möglichkeit der Begegnungen von Menschen aus verschiedenen Ländern und Kulturen;
- (f) durch die Erstellung von Informationsmaterialien, Publikationen und Medienarbeit zur Nord Süd-Arbeit mit dem Zweck der Bewusstseins-schaffung über globale Zusammenhänge, wie Entwicklungszusammenarbeit, interkulturelle Verständigung, Flüchtlings- und Menschenrechtsarbeit, entwicklungspolitische Bildungs- und Informationsarbeit und Fairer Handel.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (vgl. § 52, Abs. 2 AO, Punkte 1, 4, 5, 7, 10, 13, 15, 16, 22, 24 und 25):
 - die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
 - die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
 - die Förderung von Kunst und Kultur;
 - die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
 - die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
 - die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
 - die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
 - die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;
 - die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
 - die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind;
 - die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Aufwendungsersatz und eine angemessene Vergütung für Vorstandsmitglieder im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten werden gewährt.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.
- (2) Jedes Mitglied muss unabhängig von der Form seiner Mitgliedschaft die Satzung des Vereins anerkennen und seinen Mitgliedsbeitrag bezahlen.
- (3) Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht bei allen Abstimmungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlungen des Vereins. Folgende Personen können ordentliche Mitglieder werden:
 - (a) Ordentliche Mitglieder können juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereinigungen werden, die als gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung anerkannt sind. Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit muss dem Vorstand durch Vorlage der entsprechenden Bescheinigung des zuständigen Finanzamts nachgewiesen werden.
 - (b) Ordentliche Mitglieder können in besonderen Fällen auch solche juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Vereinigungen werden, die nicht als gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung anerkannt sind (z.B. Gruppen und Initiativen, die sich als Aktionsbündnisse verstehen und keine offizielle juristische Form annehmen, einzelne Kirchengemeinden, Weltläden, die ggf. aus steuerlichen Gründen keine Gemeinnützigkeit beantragen etc.).
 - (c) Auch natürliche Personen können ordentliche Mitglieder werden.
- (4) Fördermitglieder können natürliche sowie juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereinigungen werden. Fördermitglieder haben Rederecht, aber kein Stimmrecht bei Abstimmungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen des Vereins.
- (5) Der Antrag auf Mitgliedschaft wird in Textform an den Vorstand gestellt.
- (6) Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- (7) Die Ablehnung eines Antrags bedarf keiner Begründung.

§ 5 Änderung der Form der Mitgliedschaft und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder, die ihre Gemeinnützigkeit verlieren, sind verpflichtet, dies dem Vorstand des Vereins unverzüglich mitzuteilen. Der Vorstand entscheidet, ob weiterhin die Voraussetzungen für eine ordentliche oder für eine Fördermitgliedschaft vorliegen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet:
 - (a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres,
 - (b) durch Ausschluss seitens der Mitgliederversammlung.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung. Ein Grund ist dann als wichtig anzusehen, wenn demjenigen, der sich darauf beruft, die Fortsetzung der Zusammenarbeit nicht mehr zugemutet werden kann. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss erfolgt durch die 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Mitgliederversammlung kann ein Mitglied nur ausschließen, wenn mindestens zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei andauernden Beitragsrückständen von mindestens zwei Jahren kann der Vorstand den Ausschluss ohne Beteiligung der Mitgliederversammlung beschließen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag, Förderbeitrag

- (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Mitglieds- bzw. Förderbeitrag. Die Beitragsperiode ist das Kalenderjahr. Der Beitrag wird jeweils im Januar fällig. Der Beitrag muss auch dann in voller Höhe bezahlt werden, wenn die Mitgliedschaft vor Ablauf des Kalenderjahres endet bzw. erst im laufenden Kalenderjahr beginnt.
- (2) Die Höhe der Mitglieds- bzw. Förderbeiträge wird von der Mitgliederversammlung (in einer Finanzordnung) festgelegt. Der Vorstand ist berechtigt, sich mit einzelnen Mitgliedern entsprechend ihrer Möglichkeiten über einen höheren oder reduzierten Beitrag zu verständigen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Sofern ein ordentliches Mitglied keine/n eigene/n Vertreter:in auf die Mitgliederversammlung entsenden kann, kann die Stimme per schriftlicher Vollmacht auf ein anderes ordentliches Mitglied bzw. dessen Vertreter:in übertragen werden. Keine natürliche Person darf mehr als zwei Vollmachten geltend machen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - (a) Entgegennahme des Jahres- und Geschäftsberichtes,
 - (b) Wahl und Entlastung bzw. Abwahl des Vorstandes,
 - (c) Wahl der Kassenprüfer:innen für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer:innen dürfen weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sowie nicht persönlich mit der Buchhaltung des Vereins befasst sein,
 - (d) endgültige Entscheidung über Aufnahme bzw. Ausschluss eines Mitgliedes,
 - (e) Festlegung der Jahresbeiträge,
 - (f) Beschluss über die Auflösung des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung trifft ferner alle sonstigen, wesentlichen, den Verein betreffenden Entscheidungen, sofern diese nicht dem Vorstand übertragen sind. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung:
 - (a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt.
 - (b) Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Kennwort zugänglichen Chat-Raum. Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten Email unmittelbar vor der Versammlung, maximal 3 Stunden davor, bekannt gegeben.

- (c) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr schriftlich oder per Email mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe von Ort, Zeit und beabsichtigter Tagesordnung eingeladen wurde und mindestens zehn Prozent der Mitglieder anwesend sind.
 - (d) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden bzw. durch Vollmacht vertretenen ordentlichen Mitglieder gefällt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Die Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie Satzungsänderungen und die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bedürfen der 3/4-Mehrheit der anwesenden bzw. durch Vollmacht vertretenen ordentlichen Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.
 - (e) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern oder von mindestens zehn Prozent der Mitglieder mit der Frist und den Modalitäten des Abs. 4 lit. b. einberufen werden.
 - (f) Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, hat der Vorstand eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung, nicht jedoch vor Ablauf einer Frist von einem Monat einzuberufen. Diese ist dann in jedem Fall beschlussfähig.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Versammlungsleiter:in und dem/der Protokollführer:in - die von der Versammlung gewählt werden - unterschrieben wird und allen Mitgliedern zugänglich zu machen ist.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er besteht aus drei Mitgliedern, darunter der/die Vorsitzende und bis zu zwei Stellvertretende sowie bis zu vier Beisitzenden.
- (2) Der/Die Vorsitzende und die weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Vorstandsmitglieder können alle ordentlichen Mitglieder werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von zwei Jahren alternierend gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (5) Der/die erste Vorsitzende und der/die zweite(n) Vorsitzende(n) sind jeweils alleinberechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- (6) Die Aufgabenverteilung wird vorstandsintern geregelt.
- (7) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Er ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
 - (a) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 - (b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - (c) die Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans und Rechenschaftsberichts, Erstellung eines Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung;
 - (d) Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder;
 - (e) Gegebenenfalls Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.

- (8) Der Vorstand kann einzelne Aufgaben an dritte Personen delegieren.
- (9) Den Vorstandsmitgliedern kann Aufwendungsersatz für Tätigkeiten vergütet werden.
- (10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, inklusive des/der ersten Vorsitzenden oder einem/einer seiner/ihrer Stellvertreter:innen, anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist die Vorlage abgelehnt
- (11) Mindestens eines der drei Führungsämter im Vorstand, d.h. Vorsitz und Stellvertreterposten, müssen mit einer Frau besetzt werden.

§ 10 Geschäftsführer:in

- (1) Der Vorstand kann eine/n oder mehrere Geschäftsführer:in/nen als besondere/n Vertreter:in gemäß § 30 BGB bestellen.
- (2) Der/die Geschäftsführer:in/nen leitet/leiten die Geschäftsstelle.
- (3) Seine/ ihre Aufgaben bestehen in:
 - (a) der Unterstützung des Vorstandes bei der Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben;
 - (b) der verantwortlichen Leitung von Projekten und der regelmäßigen Berichterstattung über den Stand der Projekte an den Vorstand;
 - (c) der operativen Abwicklung finanzieller Angelegenheiten in Rücksprache mit dem Vorstand;
 - (d) der Mitwirkung bei der Außenvertretung des Vereins.
- (4) Seine/ ihre Befugnisse beschränken sich auf:
 - (a) Die Vollmacht über die Bankkonten des Vereins.
 - (b) Selbstständige Entscheidungen über Ausgaben bis zu einer vom Vorstand definierten Obergrenze; darüber hinausgehende Investitionen und Ausgaben bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.
 - (c) Die Anleitung von Mitarbeiter:innen, weisungsbefugt ist der Vorstand.
- (5) Die Vergütung des/der Geschäftsführer:in regelt ein Geschäftsführerdienstvertrag.
- (6) Die Funktion des/der Geschäftsführer:in kann mehrere Personen umfassen. Jede/r Geschäftsführer:in ist einzelvertretungsberechtigt.

§ 11 Datenschutz

- (1) EDV System: Mit dem Beitritt eines natürlichen Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Geburtstag und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System / in den EDV-Systemen des Vorstandes gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- (2) Pressearbeit: Der Verein informiert die Presse regelmäßig über besondere Ereignisse und Aktionen. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere

Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

- (3) Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder: Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Veranstaltungen sowie Feierlichkeiten am schwarzen Brett und über die Presse bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
- (4) Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 12 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss einer nach § 8 dieser Satzung beschlussfähigen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder herbeizuführen. Wird diese Voraussetzung nicht erreicht, so muss eine neue Versammlung einberufen werden, die dann mit 3/5 (dreifünftel) der stimmberechtigten, anwesenden Personen die Auflösung des Vereins beschließt. Die Mitgliederversammlung ernennt einen Liquidator.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Arbeitsgemeinschaft der Eine Welt Landesnetzwerke in Deutschland (agl) e.V.. Der Verein hat das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- (3) Wird durch die Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung herbeigeführt, bei der die Verwirklichung des bisherigen gemeinnützigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet ist, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

§ 13 Salvatorische Klausel

Wenn ein Sachverhalt in der Satzung rechtsunwirksam sein sollte, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am Nächsten kommt oder die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

Saarbrücken, den 25.08.2020